Zeitschrift: Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie = Économie et sociologie rurales [1980-2007]

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie

Band: - (1984)

Heft: 1

Artikel: Leitbilder der Landwirtschaft, Notwendigkeit und Inhalt : Wandlung des Leitbildes der Landwirtschaft aus der Sicht des Schweiz. Bauernverbandes

Autor: Hofer, Eduard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-966500

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

LEITBILDER DER LANDWIRTSCHAFT, NOTWENDIGKEIT UND INHALT

WANDLUNG DES LEITBILDES DER LANDWIRTSCHAFT AUS DER SICHT DES SCHWEIZ. BAUERNVERBANDES

Eduard Hofer

1. EINLEITUNG

Ich gehe in den folgenden Ausführungen vom Leitbild der Landwirtschaft als die in der Agrarpolitik anzustrebende Agrarstruktur aus. Es soll darstellen, welche Art von Betrieben die schweizerische Landwirtschaft ausmachen sollen. Es zeigt auch, in welche Richtung die agrarpolitischen Massnahmen auf die bestehenden Strukturen wirken sollen, wenn der bestehende Zustand von diesem Idealbild abweicht.

Die Darstellung der Wandlungen des Leitbildes ist mir nur beschränkt und auch nicht aus eigenem Erleben möglich. Dazu hätte es berufenere Leute gegeben, die die schweizerische Agrarpolitik in einem weit grösseren Zeitraum überblicken als ich. Ich kann Ihnen deshalb in erster Linie die jüngste Entwicklung schildern, während das Wissen aus früherer Zeit aus Büchern stammt. Zudem ist die Auswahl der Quellen weitgehend zufällig und die Beurteilung persönlich gefärbt. Was auch für meine Darstellung der neuesten Entwicklung gilt.

2. ENTSTEHUNG DER FORMULIERUNG EINES LEITBILDES

Während langer Zeit hatte man es offenbar nicht nötig, ein Leitbild der schweizerischen Landwirtschaft zu beschreiben. Beispielsweise findet sich nichts derartiges in den ersten Statuten oder der Jubiläumsschrift zum fünfundzwanzigjährigen Bestehen des 1898 gegründeten Schweizerischen Bauernverbandes (SBV). Es sei denn, man wolle den folgenden Satz als Leitbild gelten lassen:

"Der Bauer besitzt den Boden, er ist arbeitswillig und arbeitsfreudig, einfach in seiner Lebenshaltung und bescheiden in seinen Ansprüchen, Familiensinn und Gottvertrauen stärken ihn nach aussen und nach innen." (1)

Aus derselben Schrift geht hervor, dass schon damals die Interessen verschiedener Gruppen divergierten:

"Die Ackerbauern wollen andere Schutzbestimmungen als die Viehzüchter. Auch zwischen Gross- bzw. Mittelbauern und Kleinbauern wurde namentlich von Seiten der Gegner der Landwirtschaft ein Gegensatz konstruiert der manchmal die Einigkeit der Landwirtschaft gefährdete." (2)

Grundsätzlich wollen natürlich alle existierenden Kategorien von Bauern in das von ihrem Verband beschriebene Leitbild passen. Jeder der sich nicht darin erkennen kann, wird seine Interessen nicht mehr vertreten sehen, sofort protestieren und seinen Austritt aus diesem Verein veranlassen. Eine solche Gefahr wird natürlich vermieden, wenn das Leitbild genau die bestehende Agrarstruktur beschreibt. Dann braucht niemand das Gefühl zu haben, man habe ihn abgeschrieben. Den bestehenden Zustand braucht man aber nicht als Leitbild zu beschreiben. Er ist aus Statistiken, mindestens was Zahl und Grösse der Betriebe betrifft, ersichtlich. Diesen Zustand möglichst zu erhalten, prägte schon früher das programmatische Schrifttum des Bauernverbandes.

Später tauchte dann das Bekenntnis zum bäuerlichen Familienbetrieb und die Beschreibung des bestehenden Zustandes als Leitbild auf, so zum Beispiel in den Richtlinien von 1959 (3). Dort ist auch schon von der "Mischung verschiedener Betriebsgrössen" die Rede. Diese wird seither meist zur Beschreibung des Leitbildes der schweizerischen Landwirtschaft herangezogen, letztmals im neuen agrarpoliti-

---

(1) Festschrift herausgegeben vom Schweiz. Bauernverband zu seinem fünfundzwanzigjährigen Jubiläum, Brugg 1922, Seite 6

(2) Festschrift zum fünfundzwanzigjährigen Jubiläum, Seite 10

(3) SBV, Grundsätzliche Fragen der schweiz. Agrarpolitik, Agrarpolitische Richtlinien des Schweiz. Bauernverbandes Brugg, 1959, Seite 11

schen Kurs (4) oder in der programmatischen Rede von Direktor Juri vor der Gesellschaft schweizerischer Landwirte am 9. Januar 1981:

> "Sollten Sie allerdings ein sehr konkretes Zukunftsbild mit genau definierten Betriebstypen erwarten, werde ich Sie leider enttäuschen müssen. Wir kennen die Zukunft viel zu wenig, um uns auf so etwas festzulegen.
> Selbstverständlich befürworten wir eine Landwirtschaft, in welcher der Familienbetrieb vorherrscht. Das ist jedoch ein weiter Begriff. Nicht nur kleine oder mittlere Normalbetriebe, sondern auch grössere Ackerbaubetriebe mit 40 ha oder Veredlungsbetriebe mit mehreren 100 Schweinen können heute von einer Familie mehr oder weniger ohne fremde Arbeitskräfte bewirtschaftet werden. Auch sie haben in unserem Leitbild Platz. Wir sind davon überzeugt, dass eine Mischung von grösseren, mittleren und kleineren Betrieben von Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben die vielfältigen Aufgaben der Landwirtschaft am besten erfüllen können. Dabei orientiert sich diese "Mischung" eindeutig an der bestehenden Agrarstruktur. Der Bauernverband als Organisation ist im Gegensatz zu einzelnen Agrarpolitikern nicht in der Lage, sich einseitig festzulegen. Die Vorstellungen und Interessen seiner Mitglieder sind sehr unterschiedlich und divergierend. Das Leitbild muss deshalb beträchtlichen Interpretationsspielraum offen lassen, wenn es eine Mehrheit finden soll." (5)

Ein anderer Standpunkt scheint für den Bauernverband kaum möglich zu sein. Denken Sie an die in der Schweiz existierenden Unterschiede zwischen der Agrarstruktur verschiedener Regionen, an die Kantone Waadt und Genf einerseits oder an das Wallis und das Appenzellerland andererseits. Wissen wir denn so genau, dass die verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft noch zu unserer Zufriedenheit erfüllt würden, wenn die Agrarstruktur aller Regionen in Richtung irgend eines Idealbildes gelenkt würde. Die Gefahr bestände, dass dann unsere

---

(4) LID, Gesunder Bauernstand und leistungsfähige Landwirtschaft, der Agrarpolitische Kurs des Schweiz. Bauernverbandes Brugg, Bern 1982, Seite 15

(5) R. Juri, Die Zukunft der Landwirtschaft aus der Sicht des Schweizerischen Bauernverbandes, Schweiz. Landw. Monatshefte 1981, Seite 29

Landwirtschaft immer weniger widerstandsfähig und weniger anpassungsfähig würde. Ueberdies spricht die Bundesverfassung im Zusammenhang mit dem gesunden Bauernverband von Erhaltung. Die heutige Haltung des Bauernverbandes lässt sich deshalb meines Erachtens staatspolitisch ohne weiteres rechtfertigen.

Da die Beschreibung des Leitbildes recht vage ist und sich im Laufe der Zeit wenig geändert hat, müssen wir seine Wandlungen in den Nuancen suchen. Ich möchte dies anhand verschiedener Dokumente, insbesondere agrarpolitischer Programme des Bauernverbandes, tun. Die Nuancen treten in den geforderten Massnahmen und in den Begleittexten zutage.

3. RICHTLINIEN 1937

Die Delegiertenversammlung vom 5. März 1937 hat Richtlinien für die Tätigkeit des Schweiz. Bauernverbandes in Form von dreizehn Programmpunkten beschlossen. (6) Im ersten Punkt wird die Einigkeit und Geschlossenheit des Schweiz. Bauernverbandes beschworen. Der weitaus grösste Teil des Programms enthält staatspolitische und allgemeine wirtschaftspolitische Thesen wie das Bekenntnis zur Demokratie, zur Landesverteidigung, zum Föderalismus mit den nötigen Bundeskompetenzen, zu gesunden Bundesfinanzen, zur Ablehnung des Klassenkampfes und zu ausgebauten Sozialversicherungen auch für die ländliche Bevölkerung. Weiter wird die Notwendigkeit der Mitwirkung des Staates bei der Leitung und Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse anerkannt, jedoch die Verstaatlichung der Produktionsmittel abgelehnt. Die Erhaltung zahlreicher selbständiger Betriebe in Gewerbe und Handwerk wird für besser und wichtiger betrachtet, als die Erhöhung der Produktivität der Arbeit und des Kapitals durch eine steigende Konzentration der Wirtschaft in Grossbetrieben der Industrie und des Handels. Für die Landwirtschaft fehlt eine solche Forderung. War sie wohl damals noch so selbstverständlich?

---

(6) SBS, Stenogramm der Verhandlungen der ordentlichen Delegiertenversammlung des Schweiz. Bauernverbandes vom Freitag, 5.3.1973, Seite 49 ff

Man war überzeugt, dass die bisherige Art und Richtung der Massnahmen zur Erhaltung und Förderung des Bauernstandes richtig gewesen ist und verlangte die Weiterführung und den Ausbau der Bauernpolitik. Der letzte Punkt enthält folgende heftige Attacke gegen die Preisdifferenzierung:

> "Der Schweiz. Bauernverband verlangt, dass die schweizerische Wirtschaftspolitik auf die Verhältnisse und Bedürfnisse der Kleinbauern und der Alpbevölkerung besondere Rücksicht nehme. Er lehnt aber die Einführung verschiedener Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, namentlich der Milch und des Viehs nach Betriebsgrösse und Vermögenslage der Bauern als technisch undurchführbar und für die Anstellungsbedingungen der Dienstboten als nachteilig, aber auch als ungerecht und demagogisch, ab. Wir verlangen Schutz des Schwachen, Erleichterung seines Aufstieges; die Gleichmacherei und die Herabdrückung der tüchtigen Bauern nach russischem Vorbild (Kulaken) lehnen wir als bolschewistisch ab."

Die Preisdifferenzierung war offenbar damals von Kreisen vorgeschlagen worden, welche in der Delegiertenversammlung nicht vertreten waren. Die Richtlinien sind nämlich ohne Diskussion einstimmig angenommen worden.

4. RICHTLINIEN 1959

Unter dem Titel "Grundsätzliche Fragen der schweizerischen agrarpolitik" hat der grosse Vorstand am 12. Mai 1959 agrarpolitische Richtlinien des Schweiz. Bauernverbandes erlassen. (7) Die dreiundzwanzig Programmpunkte sind auch von einem erläuternden Text begleitet. Als vornehmste Aufgabe der schweizerischen Landwirtschaftspolitik gilt die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft, welche die Landesversorgung mit Nahrungsmitteln aus eigenem Boden weitmöglichst sicherstellt. Als Leitbild gilt der bäuerliche Familienbetrieb in einer Mischung von Betriebsgrössen.

---

(7) SBV, Grundsätzliche Fragen a.a.O.

Aus heutiger Sicht fällt vor allem auf, dass man eine wesentliche Einkommensverbesserung durch eine Erhöhung der Produktivität ganz allgemein anstrebte. Dies geht schon aus den Titeln der folgenden Programmpunkte hervor:

> "3. Berufsbildung und Betriebsberatung, 4. Forschungswesen, 6. Produktionspolitik, 9. Verbesserung der Agrarstruktur, 10. Wohnverbesserungen, Siedlungswesen, 11. Spezialbetriebszweige in Kleinbauernbetrieben, 14. Rindviehzucht, 15. Düngerwirtschaft, Einsatz technischer Hilfsmittel, 16. Gemeinschaftliche Maschinenverwendung, 17. Investitionsdarlehen."

Es wurde festgehalten, dass die ständige, rasche Bevölkerungszunahme günstige Aussichten für die landwirtschaftliche Produktion eröffne. Folgerichtig und dem Zeitgeist entsprechend anerkannte man die Notwendigkeit eines Rückgangs der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Unter dem Punkt Verbesserung der Agrarstruktur heisst es:

> "In der heutigen Konjunktur werden viele Kleinbetriebe aufgelöst und es findet eine Konzentration auf die mittleren Betriebsgrössen statt. Das Hauptproblem besteht in der Lenkung dieses Prozesses. Es wäre vorteilhaft, aus den aufgelösten Einheiten durch Aufstockung existenzfähige Betriebe zu schaffen. Heute wird der Boden der aufgelösten Betriebe aber nur zum Teil durch kleinere Familienbetriebe gekauft oder gepachtet, in vielen Fällen wird dieses Land zu Spekulationszwecken oder zur Ausdehnung und Schaffung von relativ grossen Betrieben erworben."

Immerhin war 1956 zur Erhaltung der Kleinbauern und Bergbetriebe ein spezielles Programm mit zwölf Punkten erlassen und eine entsprechende Eingabe an das EVD gerichtet worden. Auch dieses Programm schlug fast ausschliesslich technische Verbesserungen vor. (8) Immerhin forderten die Richtlinien auch einen Einhalt der in den letzten Jahren eingetretenen ungesunden Entwicklung von industriellen Geflügelfarmen, Schweinemästereien und Züchtereien, Obstplantagen und Gemüsebaubetrieben.

---

(8) SBS, Protokoll der Verhandlungen der vierunddreissigsten ordentlichen Delegiertenversammlung des SBV, Brugg 1956, Seite 41

Am Schluss der Richtlinien wird festgehalten, dass die schweizerische Agrarpolitik eine wichtige Erweiterung erfahre. Neue zusätzliche Massnahmen streben durch die Produktions- und Produktivitätssteigerung eine wesentliche Verbesserung der Einkommen, hauptsächlich der Klein- und Bergbauern, an. Die Produktionspolitik hat kleinere Familienbetriebe besonders zu berücksichtigen. Im Vordergrund aller Bestrebungen steht ein umfangreiches Entwicklungs- und Investitionsprogramm. Auffallend ist auch der Optimismus, welcher im allerletzten Abschnitt zum Ausdruck kommt:

> "Bei der Durchführung dieses umfangreichen Programmes ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Behörden eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg. Dank der Uebereinstimmung der Ansichten und der gesteckten Ziele ist diese Zusammenarbeit gesichert."

5. DER AGRARPOLITISCHE KURS 1981

Die fortschreitende Substitution von Arbeit durch Kapital ist ein Grundprinzip der wirtschaftlichen Entwicklung, zu dem man sich 1959 fast vorbehaltlos bekannte. Das neue Programm enthält viel weitergehende Vorbehalte gegen dieses Prinzip und legt bedeutend mehr Gewicht auf die Erhaltung einer grossen Zahl von Betrieben. Zur Rechtfertigung dieses Anliegens stützt es sich neben der Versorgungssicherheit und der ausgewogenen Besiedlung nun auch auf die Landschaftspflege als weitere Aufgabe der Landwirtschaft.

Der neue agrarpolitische Kurs wurde am 24. November 1981 von der Delegiertenversammlung des Schweiz. Bauernverbandes beschlossen. (9) Die Schrift hält in einer einleitenden Bilanz fest, dass zwar seit 1959 die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft beträchtlich erhöht wurde, die Zahl der Betriebe jedoch stark abgenommen hat. Zwar wurde auch 1959 die Erhaltung möglichst vieler Betriebe postuliert und eine bessere Förderung der Klein- und Bergbetriebe ge-

---

(9) LID, Gesunder Bauernstand und leistungsfähige Landwirtschaft auch andernorts

fordert. Der Akzent der seither getroffenen Massnahmen lag jedoch eindeutig auf der damals vor allem geforderten Verbesserung der Produktivität.

Als Leitbild gilt weiterhin der bäuerliche Familienbetrieb, jetzt mit dem Attribut "bodenbewirtschaftend". In einer Mischung von Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben, wobei im Talgebiet vor allem Voll- und Zuerwerbsbetriebe gefördert werden sollen.

Ein Kernstück behandelt die Einkommensunterschiede in der Landwirtschaft und ihre Ursachen sowie die Preisdifferenzierung als Massnahme zu deren Behebung. Dies erstaunt nicht, da ja die neuen Richtlinien aus der heftigen Diskussion um Einkommensdisparitäten und Preisdifferenzierung innerhalb und ausserhalb des Bauernverbandes hervorgegangen sind. Zwar wird die Preisdifferenzierung vorläufig abgelehnt, jedoch wird an deren Stelle ein ganzer Strauss von Massnahmen zur Verbesserung der Einkommen von Berg- und Kleinbauern vorgeschlagen, insbesondere die Förderung des Viehabsatzes aus dem Berggebiet, die Rückführung der Fleisch- und Eierproduktion in bäuerliche Betriebe, Direktzahlungen und soziale Massnahmen. Der Strukturwandel im bisherigen Ausmass wird nicht mehr akzeptiert.

6. DEFINITIONEN

In der Diskussion um die Preisdifferenzierung und den agrarpolitischen Kurs wurden von verschiedener Seite Bekenntnisse zum bäuerlichen Familienbetrieb abgegeben. Bald einmal entstanden Zweifel daran, dass jeder dasselbe unter diesem Begriff versteht. Der Wunsch nach einer Definition wurde laut und das Schweiz. Bauernsekretariat erhielt den Auftrag, eine solche zu formulieren. Angesichts dieses Auftrages stellt man sich dann etwa einen Hof vor, ein Bauernhaus mit weitausladendem Dach, darin zwei Wohnungen und wenn möglich ein Stöckli daneben. Wenigstens zwei Arbeitskräfte sollen ja Beschäftigung finden, damit man auch einmal Ferien machen und sich an den Wochenenden ablösen kann. Hält man sich aber nun die Leistungsfähigkeit eines solchen Betriebes vor Augen kommt man zum Schluss, dass noch einmal etwa 3/4 der bestehenden Landwirt-

schaftsbetriebe als selbständige Existenzen verschwinden müssten, wenn nur noch solche bäuerliche Familienbetriebe existieren sollten. Die Aufgabenerfüllung der Landwirtschaft würde dadurch in jedem Fall gefährdet, sowohl die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit, als auch die Landschaftspflege und die Besiedlung abgelegener Täler.

Eine solche Vorstellung taugt natürlich nicht als Definition für den bäuerlichen Familienbetrieb. Es ging auch hier darum, dass alle als erhaltenswürdig betrachteten Betriebe durch die Definition erfasst und die anderen ausgeschlossen werden. Die untenstehende vom grossen Vorstand am 13.4.1983 genehmigte Formulierung erfüllt dieses Ziel einigermassen.

> "Landwirtschaftsbetrieb, welcher eine bäuerliche Familienexistenz ermöglicht, vorwiegend von familieneigenen Personen bewirtschaftet wird und in der Regel ganzjährig Beschäftigung gewährt. Er bietet Einkommen und Lebensinhalt für eine Familie, die sich Erhaltung und Verbesserung des Hofes als Existenzgrundlage zum Ziel gesetzt hat und sichert ihr damit nachhaltig materielles und ideelles Dasein.
> Seine obere Grenze findet der bäuerliche Familienbetrieb dort, wo längerfristig, das heisst im Laufe einer Generation, der Arbeitskräftebesatz überwiegend aus familienfremden Personen besteht. Die untere Grenze wird durch das Einkommen bestimmt, welches - gegebenenfalls auch mit ausserlandwirtschaftlichen Erwerbsquellen - langfristig ausreichend sein muss, um einerseits die Ansprüche der Familie an die Lebenshaltung und anderseits die notwendigen Investitionen zur Erhaltung der produktiven Substanz des Betriebes zu decken."

Die Abgrenzung der Familienbetriebe gegenüber anderen Betrieben mit Hilfe des Anteils der familieneigenen Arbeitskräfte fiel noch relativ leicht. Immerhin musst eine langfristige Betrachtung angesprochen werden, damit nicht ein Betrieb bald Familienbetrieb ist und bald nicht, je nach dem im Wechsel der Zeit sich verändernden Anteil der familieneigenen Arbeitskräfte.

Bedeutend schwieriger war die Erfassung des bäuerlichen Elementes, welches mehr mit dem Verhalten der Bewirtschafter zusammenhängt, als mit dem Betrieb selbst. Als typisch bäuerliche Verhaltensweise

werden der grosse Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung des Hofes als Familienexistenz, die daraus resultierende Bodenverbundenheit und der oft über ein wirtschaftliches Optimum hinausgehende Arbeitseinsatz beschrieben. Für eine Abgrenzung nicht bäuerlicher Betriebe bei der Durchführung von Massnahmen sind solche Kriterien natürlich ungeeignet. Die Definition wurde auch nicht dafür geschaffen, sondern zur Konkretisierung eines häufig verwendeten Begriffes.

7. JURISTISCHE ABGRENZUNG

Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich weitgehend auf einen noch unveröffentlichten "Essai" von Lic.iur. Thomas Gubler (10). Der landwirtschaftliche Betrieb muss für die Anwendung einer grossen Zahl von Gesetzen und Massnahmen gegenüber dem nichtlandwirtschaftlichen abgegrenzt werden. Dabei erfolgte im Laufe der Zeit mit der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung eine immer weitere Fassung des Begriffes. Das bäuerliche Element scheint dabei weitgehend auf der Strecke geblieben zu sein.

Ein besonderes Kapitel ist dabei die Behandlung der bodenunabhängigen, mit industriellen Methoden produzierenden Kraftfutterveredlungsbetriebe. Bereits in den Richtlinien von 1951 wurde verlangt, dass eine Entwicklung in dieser Richtung verhindert werde. Der Bauernverband hat in der Folge die Einführung von Höchstbeständen verlangt. Daraufhin liess Bundesrat Schaffner durch den Verfassungsrechtler Professor Hans Huber prüfen, ob grössere Geflügelmastbetriebe unter die Begriffe "gesunder Bauernstand" und "leistungsfähige Landwirtschaft" in Artikel 31bis, Abs. 3 lit. b der Bundesverfassung fallen. Dabei gelangte Huber zum Schluss, dass bodenunabhängige Geflügelhalterbetriebe keine Landwirtschaftsbetriebe mehr seien und infolgedessen eine von letzteren verschiedene Behandlung erfahren müssten. Aus dieser Erkenntnis zog er die verfassungsrecht-

---

(10) Thomas Gubler, Der bäuerliche Landwirtschaftsbetrieb im Vergleich zum industriell gewerblichen Spezialbetrieb, ein Abgrenzungsversuch, unveröffentlicht

rechtliche Konsequenz, dass ein Betrieb, der kein landwirtschaftlicher sei, auch nicht in den Genuss des Landwirtschaftsartikels kommen dürfe, sondern der Handels und Gewerbefreiheit unterstellt werden müsse. Demzufolge dürfe auch die Freiheit eines solchen Betriebes nicht zugunsten der Landwirtschaft beschränkt werden (11).

Die Lektüre von Huber's Gutachten ist ein faszinierendes Erlebnis. Zuerst wird mit aller Gründlichkeit bewiesen, dass solche Betriebe nicht unter die Landwirtschaft im Sinne der Verfassung fallen, weil die Halter solcher Betriebe nicht zum gesunden Bauernstand zählen:

> "Denn die Merkmale, die einen gesunden Bauernstand prägen, wie die ganze Lebensführung eines Bauern, die Verbundenheit mit dem Boden und der engen Heimat, die Fortführung bäuerlicher Sitten, die Pflege von Bauernkunst, die Uebertragung des Gutes vom Vater auf den Sohn und von diesem auf den Enkel, die Bewahrung einer Hauswirtschaft neben der Erzeugung für den Markt, die sogenannte staatstragende Eigenschaft des Bauerntums und die typisch bäuerliche Gesamthaltung und Gesinnung, die bäuerliche Form der Religiosität, der bäuerliche Familiensinn, das besondere Gemütsleben, der Sinn für ländliche Feste, das Gefühl für den Segen der Ernte, die Unterwerfung unter die Natur usw., gehen den Geflügelhaltern doch eher ab."

Man sieht schon wie den Grossbetrieben die Felle davonschwimmen, wenn dann Huber seinen unwahrscheinlichen Purzelbaum schlägt und zum Schluss kommt, weil sie nicht zur Landwirtschaft gehören, kann auch ihre Freiheit nicht zugunsten der Landwirtschaft eingeschränkt werden. Trotzdem hat das Gutachten Huber bei der Ablehnung von Höchstbeständen in den 60er Jahren neben den negativen Vernehmlassungen und der ablehnenden Haltung von Bundesrat Schaffner eine wichtige Rolle gespielt.

Gubler kommt heute zum Schluss, dass mit den Begriffen "leistungsfähige Landwirtschaft" und "gesunder Bauernstand" direkt wenig anzufangen ist. Er schlägt deshalb vor, die Aufgabenerfüllung herbei-

---

(11) Professor Dr. Hans Huber, Rechtsgutachten über eine Anzahl verfassungsrechtlicher Fragen, die den Begriff der Landwirtschaft in Art. 31bis, Abs.3 lit. b BV und die rechtliche Behandlung der Geflügelhalterbetriebe betreffen, Bern 1964

zuziehen, um die Schutzwürdigkeit eines Betriebes zu prüfen. Ein Betrieb soll mindestens einen Beitrag entweder zur Versorgungssicherheit, zur Landschaftspflege oder zur Besiedlung abgelegener Gebiete leisten, damit er dem Schutz der landwirtschaftlichen Gesetzgebung unterstellt werden kann. Andere Betriebe können von diesem Schutz und von der Förderung ausgenommen, oder sogar verboten werden.

Die Definition in der VKMB-Initiative für bäuerliche Familienbetriebe geht teilweise in diese Richtung und dürfte an sich auch operabel sein. Sie ist jedoch für den Bauernverband aus anderen Gründen nicht akzeptabel. Wenn die eigene Futterbasis 2/3 (Talgebiet) bzw. 1/2 (Berggebiet) des Futterbedarfs der Tiere ausmachen muss, kann ein Betrieb grössere Mengen mit zugekauftem Futter produzieren je grösser er ist. Mit einer solchen Formulierung würden unnötigerweise kleine Aufstockungsbetriebe gefährdet, während grossflächige Betriebe ihre Produktion mit zugekauftem Futter ausdehnen könnten. Der SBV lehnt die Initiative des VKMB nicht zuletzt deshalb ab, weil es eher eine Grossbauern- als eine Kleinbauerninitiative ist.

8. SCHLUSSBETRACHTUNG

Es liegt in der Natur der Sache, insbesondere an den oft divergierenden Interessen seiner Mitglieder, dass der SBV nie ein sehr klar fassbares Leitbild formuliert hat. Als wünschbar wurde immer eine vielfältige Agrarstruktur betrachtet. Wandlungen unterworfen war insbesondere das Ausmass des akzeptierten Strukturwandels, welches weniger aus den jeweiligen Leitbildern als aus den Kommentaren dazu ersichtlich ist. Man beschränkt sich auch heute noch darauf, die nicht mehr den agrarpolitischen Zielsetzungen entsprechenden Betriebe auszuschliessen. Dies mit einer kurzen prägnanten Definition zu erreichen ist fast ebenso schwierig, wie die Beschreibung der als wünschbar erachteten vielfältigen Agrarstruktur in einem ebenfalls kurzen und prägnanten Leitbild. In der Praxis erfolgt die Abgrenzung ohnehin erst bei der Durchführung von Gesetzen und Massnahmen, jeweils sowohl nach juristischen als auch nach politischen Erwägungen.

Anschrift des Verfassers: Dr. Eduard Hofer
Schweiz. Bauernverband
5200 Brugg